



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 100933 | 03009 Cottbus

Stadtverwaltung Cottbus
GB IV, Stadtentwicklung und Bauen

29. APR. 2021

Rg.-Nr. 2910

St. VV U Z.O. V. EILT

UR ZV K R R sofort

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Stadtverwaltung Cottbus

Postfach 10
03012 Cottbus

Stadtverwaltung Cottbus
GB IV, Stadtentwicklung

Fig.-Nr. 1150

Fig.-Ang: 00549-2021

SB	661000	661001	661002	661003
Bauarbeiter				
Kopierzw	661000	661001	661002	661003
Schwert	FR	SS1	BB11	EE
VVV	TT			

Bearb.: Herr Sell
Gesch.-Z.: c 10-8.2-1-2
Telefon: 0355 48 64 0 - 200
Telefax: 0355 48 64 0 - 110
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 28. April 2021

Anfrage zum Genehmigungsverfahren Floating-PV
Ihr Schreiben vom 29.03.2021, Ihr Zeichen: 00549-2021-01

Sehr geehrte Frau Tzschope,

ich nehme Bezug auf Ihr o. g. Schreiben und beantworte die von Ihnen aufgeworfene Frage, ob es sich bei der beabsichtigten Errichtung der Floating-PV um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt. Weiterhin baten Sie um eine Begründung, soweit die Umgestaltung nicht „wesentlich“ sei.

Eingangs möchte ich aufgrund der aktuellen Entwicklung in diesem Verfahren generell folgende zwei Dinge klarstellen, um weitere Missverständnisse in der zukünftigen Kommunikation zu vermeiden:

1. Für das **Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)** ergibt sich **keine gesetzliche Zuständigkeit** zur Führung des geplanten Verfahrens zur Errichtung der Floating-PV. Dies gilt unabhängig davon, ob als Rechtsgrundlage Bau-, Wasser- oder sonstiges besonderes Verwaltungsrecht durch die Verfahrensbeteiligten herangezogen werden soll.
2. Es bestand am 26.03.2021 Einigkeit dahingehend, dass ein **Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG** durchzuführen wäre, sofern die Errichtung der Floating-PV die Kriterien eines Gewässerausbaues erfüllen würde. Die Darstellung, dass Einigkeit zur Führung eines Planänderungsverfahrens zum bestehenden Planfeststellungsbeschluss „Gewässerausbau Cottbuser See Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Sees“ bei Vorliegen eines Gewässerausbaues bestanden hätte, wird seitens des LBGR nicht bestätigt.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Begründung:

Das Brandenburger Wassergesetz (BbgWG) regelt im § 92 Abs. 1 BbgWG, dass die Zuständigkeit des LBGR nur dann gegeben ist, wenn durch die Gewinnung von Bodenschätzen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBergG ein Gewässer bei den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben entsteht oder verändert wird. Die Bergaufsicht knüpft ebenfalls an bergbauliche Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 BBergG an.

Die Zuständigkeit des LBGR bestimmt sich damit nach dem in § 2 Bundesberggesetz (BBergG) festgelegten räumlichen und sachlichen Geltungsbereich. Dieser Geltungsbereich ist rein tätigkeits- und nicht flächenbezogen. Der Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit des LBGR im Gewässerausbauverfahren „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Sees“ war daher die bergrechtliche Tätigkeit der Wiedernutzbarmachung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche, konkret der Wiedernutzbarmachung der durch die Gewinnung der Braunkohle entstandenen Hohlform im Bereich der Abbaugrenzen des Tagebaues Cottbus-Nord mittels Herstellung eines Gewässers durch Flutung mit Fremdwasser und Eigenaufgang des Grundwassers.

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die geplante Anlage ist nach Einschätzung des LBGR als Neuvorhaben zu bewerten und dient als Folgenutzung bergbaufremden Zwecken. Sofern die Kriterien des § 67 Abs. 1 Nr. 2 WHG erfüllt sind, bedarf der **Gewässerausbau nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung** durch die **zuständige Behörde**. Das Erfordernis zur Führung eines Planänderungsverfahrens bei bestehenden Planfeststellungsbeschlüssen (PFB) ist dem Wortlaut des Gesetzes nicht zu entnehmen. Der bestehende PFB zum Gewässerausbau Cottbuser Ostsee ist kein Hindernis für ein weiteres Planfeststellungsverfahren „Errichtung einer Floating-PV im Cottbuser Ostsee“, sofern die Voraussetzungen zum Gewässerausbau erfüllt sind.

Ein Bezug zu bergbaulichen Tätigkeiten und Einrichtungen ist nach Einschätzung des LBGR nicht gegeben. Insofern scheidet auch ein Planänderungsverfahren zum bestehenden PFB mangels Bezug zu bergbaulichen Tätigkeiten und Einrichtungen sowie schlussendlich mangels Zuständigkeit des LBGR aus.

Rechtliche Einschätzung zum Gewässerausbau nach § 67 WHG:

Nach rechtlicher Einschätzung des LBGR **erfüllt** die geplante Errichtung der Floating-PV **nicht** den **Tatbestand des § 67 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**. Gemäß der Legaldefinition umfasst der Gewässerausbau die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Ein Gewässer wird umgestaltet, wenn es einschließlich seiner Ufer in seiner bisherigen Gestalt verändert wird. Eine wesentliche Umgestaltung und folglich ein Gewässerausbau ist immer dann gegeben, wenn sich eine bauliche Maßnahme auf den Zustand des Gewässers in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Fließgeschwindigkeit, Selbstreinigungsvermögen), die Wasserwirtschaft, die Ökologie des Gewässers, die Schifffahrt, die Fischerei oder in

sonstiger Weise (z. B. für den Naturhaushalt oder das äußere Bild der Landschaft) bedeutsam, also merklich auswirkt (Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp-Schenk, 54, WHG § 67 Rn. 14, 21 m. w. N.). Entscheidend ist, ob nach den Gesamtumständen des konkreten Einzelfalles ein Anlass zu einer behördlichen Vorabkontrolle mittels einer Planfeststellung besteht (vgl. OVG Bautzen, Beschluss vom 02.11.2018 – 4 A 44//16, Rn. 5 m. w. N.).

Nach den im LBGR vorliegenden Informationen zur geplanten Anlage soll die „Floating-PV“ mit einer Größe von 12 ha (120.000 m²) in großem Abstand zu allen touristisch genutzten Seeufern und außerhalb geplanter Schiffsrouten allseitig umschiffbar errichtet werden. Aufgrund der flachen Ausführung (max. 0,9 m bis 2,5 m Höhe) ist eine geringe bis keine Sichtbarkeit von touristischen Vorbehaltsgebieten aus zu erwarten.

Vergleichsmaßstab ist der bisher planfestfestgestellte oder genehmigte Zustand des Gewässers, vorrangig die bisherige behördliche Zulassungsentscheidung. Der Planfeststellungsbeschluss des LBGR vom 12. April 2019 umfasst die Herstellung des Cottbuser Ostsees mit einer Größe von ca. 1.900 ha und einem Zielwasserstand von + 62,5 m NHN (+/- 0,5 m) sowie die Einbindung in das Gewässernetz. Gemessen daran stellt die geplante Floating-PV keine wesentliche Umgestaltung des Gewässers dar. Die Floating-PV soll lediglich 0,6 % der Wasserfläche des zukünftigen Cottbuser Ostsee bedecken. Wesentliche Auswirkungen auf die o. g. Wasserhaushalts- und Wasserwirtschaftsbelange, die Aspekte der Ökologie und des Naturhaushaltes bzw. die Nutzbarkeit des Cottbuser Ostsee sind aufgrund der dargestellten Eckdaten des Projektes nicht anzunehmen. Anhand der vorliegenden Visualisierung ist auch nicht davon auszugehen, dass die Anlage das Landschaftsbild erheblich beeinflusst. Eine wesentliche Umgestaltung des Ufers ist ebenfalls nicht vorgesehen. Im Hinblick auf den planfestgestellten Zustand des Cottbuser Ostsee wird die Errichtung der Floating PV daher nicht als wesentliche Umgestaltung des Gewässers bewertet.

Als Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 13.04.2021 zur Kenntnis und weiteren Verwendung für bilaterale Abstimmungen. Da sich für das LBGR generell keine Zuständigkeit mangels bergbaulicher Tätigkeit im geplanten Verfahren ergibt, ist eine mit dem LfU abgestimmte Stellungnahme nach unserer Einschätzung entbehrlich.

Die oWB erhält eine Kopie des vorliegenden Schreibens.

Zu Rückfragen stehe ich zur Verfügung

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Sell

Anlage: Kopie der Stellungnahme des LfU vom 13.04.2021



27
17/4
19.4
13. April 2021
Anlagen
- wie bisher
- Ambrosiusstraße in
LfU
- Antwort an Stadt gewünscht
- kein Zukunftsprojekt
LBGR
16/1 19.4 21/4
21.04.21

24 C 10-8.2-1-2
Landesamt für Umwelt
Abteilung Wasservirtschaft 1

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Abteilung 2
Inselstraße 26
03046 Cottbus

Bearb.: Frau Monika Nögel
Gesch.-Z.: LFU-W11-
3060/357+14#123281/2021
Hausruf: +49 33201 442-606
Fax: +49 331 27548-2717
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Monika.Noegel@LFU.Brandenburg.de

Potsdam, 13. April 2021

Genehmigungsverfahren Floating PV-Anlage Cottbuser Ostsee

Ihre E-Mail vom 09.04.2021

Sehr geehrter Herr Sell,

die Stadt Cottbus hat das Landesamt für Umwelt mit Schreiben vom 29.03.2021 um Bewertung gebeten, ob die Errichtung der durch die Firma Lausitz Energie Bergbau AG geplanten Floating Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) auf dem Cottbuser Ostsee einen Gewässerausbau darstellt. Zu den Fragen des Vorliegens eines Gewässerausbaus und des zur Legalisierung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsverfahrens einschließlich zuständiger Genehmigungsbehörde hat am 26.03.2021 eine Videokonferenz u.a. mit Vertretern der Vorhabenträgerin, der Lausitz Energie Bergbau AG, Vertretern des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR), des Landesamtes für Umwelt (LfU) und der Stadtverwaltung Cottbus stattgefunden. Unter Hinweis auf das Ergebnis der Videokonferenz bedarf es nach Ansicht der Stadt Cottbus einer zwischen dem LBGR und dem LfU abgestimmten Aussage, ob die beabsichtigte Errichtung der PV-Anlage den Tatbestand eines Gewässerausbaus im Sinne des § 67 WHG erfüllt.

Nach Ihrer E-Mail vom 09.04.2021 hat das LBGR ein gleichlautendes Schreiben erhalten. Sie teilen mit, in der Videokonferenz hätten sowohl LBGR als auch LfU erklärt, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um einen Gewässerausbau handeln würde. Vertreter der für die Erteilung des Einvernehmens zuständigen oberen Wasserbehörde des LfU haben jedoch an der Videokonferenz nicht teilgenommen und konnten sich insofern noch nicht zum Vorliegen eines Gewässerausbaus äußern. Die obere Wasserbehörde befasst sich aufgrund des vorgenannten Schreibens der Stadt Cottbus zudem erstmalig mit einer schwimmenden Photovoltaikanlage dieser Größenordnung und sieht bereits deshalb weiteren Prüfbedarf. Ich bitte daher um Verständnis, dass für die Bewertung, ob ein Gewässerausbau vorliegt, die Einschätzung der zuständigen Fachreferate des LfU zu

den wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens erforderlich ist und abgewartet werden muss. Wegen der Dringlichkeit der Bewertung, die sich aus der von der Vorhabenträgerin beabsichtigten kurzfristigen Errichtung der Anlage ergibt, habe ich parallel zu dem an Sie gerichteten Schreiben die Referate für Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren (W13) und Oberflächenwassergüte (W14) des LfU um Bewertung möglicher wasserwirtschaftlicher Auswirkungen der PV-Anlage auf den Cottbuser Ostsee bis zum 23.04.2021 gebeten. Mein Schreiben steht daher unter dem Vorbehalt der Ergänzung um die Stellungnahmen dieser Fachreferate. Die ausstehenden Stellungnahmen werde ich Ihnen umgehend zukommen lassen.

Den weiteren Prüfbedarf bei der oberen Wasserbehörde möchte ich Ihnen erläutern:

Zunächst liegt ein Gewässerausbau immer nur dann vor, wenn das Gewässer **auf Dauer** hergestellt, beseitigt oder wesentlich umgestaltet wird. In der von der Stadt Cottbus per E-Mail übersandten Liste vom 25.03.2021, die den Diskussionsstand zum Vorliegen eines Gewässerausbaus zusammenfasst, gibt die Vorhabenträgerin an, die Module könnten jederzeit abgebaut und auch insgesamt nur für einen vorübergehenden Zeitraum betrieben werden. Sollte die Vorhabenträgerin demnach einen lediglich zeitlich befristeten Bau und Betrieb der PV-Anlage für maximal ca. 10 Jahre planen, läge bereits mangels „Dauer“ der Umgestaltung kein Gewässerausbau vor. Diskussionen zur Frage der „Wesentlichkeit“ der Umgestaltung hätten sich damit erledigt. Die Vorhabenträgerin sollte sich daher zur Dauer der Anlage äußern.

Ist der Betrieb der PV-Anlage hingegen auf Dauer angelegt, wird die „Wesentlichkeit“ der Umgestaltung genauer zu betrachten sein. Nach § 67 Absatz 2 WHG ist ein Gewässerausbau die Herstellung, Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Eine Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist wesentlich, wenn sie den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt, für die Schifffahrt, für die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise ändert.

Für die Beurteilung des Vorliegens eines Gewässerausbaus liegt lediglich ein Projektsteckbrief der LEAG EP New Energies vor. Danach hat die PV-Anlage keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schifffahrt, weil sie außerhalb geplanter Schifffahrtsrouten liegt und umschiffbar ist. Zu den Auswirkungen auf die Fischerei und die wasserwirtschaftlichen Belange liegen weder Angaben noch gutachterliche Untersuchungen vor. Auch der Ihrer E-Mail beigefügten Anlage liegen keine Nachweise zugrunde, die das Prüfergebnis des LBGR zur Verneinung eines Gewässerausbaus tragen.

Langzeitstudien zu schwimmenden PV-Anlagen und deren Auswirkungen auf die Gewässerökologie und den Artenbestand gibt es zwar noch nicht. Derartige Anlagen unterschiedlicher Größen werden erst seit einigen Jahren vereinzelt auf anthropogen beeinflussten Gewässern, wie Braunkohle- und Kiesabbaugewässern, installiert. Diskutiert und untersucht wird jedoch generell, ob große schwimmende PV-Anlagen wesentliche Auswirkungen haben

- auf den Wasserhaushalt, insbesondere die Limnologie des Gewässers und

- in sonstiger Weise auf das äußere Erscheinungsbild der Landschaft.

Die Module der Anlage können die Verdunstung herabsetzen. Die Verschattung eines zuvor besonnten Gewässers kann die Unterwasserflora und -fauna erheblich verändern. Durch die Verschattung heizt sich das Gewässer insbesondere im Sommer weniger stark auf, wodurch das Risiko der Algenbildung und ein „Umkippen“ des Gewässers gemindert sein kann. Auch letztere positive Effekte können, wenn sie sich erheblich auf das Gewässer auswirken, eine wesentliche Umgestaltung darstellen. Des Weiteren wird diskutiert, ob die PV-Anlagen erhebliche Auswirkungen auf die Durchmischung und Zirkulation des Seewassers haben.

Im Hinblick auf die Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes der Landschaft hat die Vorhabenträgerin Visualisierungen der maximal 2,5 m hohen PV-Anlage vorgelegt, nach denen lediglich eine geringe Sichtbarkeit aus dem Blickwinkel der touristischen Vorbehaltsgebiete erkennbar ist. Inwieweit die immerhin 12 ha große Anlage jedoch aufgrund ihrer Blendwirkung, insbesondere bei Sonneneinstrahlung, optisch wahrnehmbar sein wird und die Erholungsfunktion der Kulturlandschaft oder störungsempfindliche Tiere wesentlich beeinträchtigt, ist nicht geklärt. Hier fehlt ein „Blend“-Gutachten.

Im Ergebnis ist nach derzeitiger Beurteilung der oberen Wasserbehörde – vorbehaltlich der Stellungnahmen der Fachreferate des LfU – die Bewertung, ob die Floating PV-Anlage einen Gewässerausbau durch wesentliche Umgestaltung darstellt, nicht möglich. Es fehlt ein Gutachten, welches sich mit den konkreten Auswirkungen der PV-Anlage auf den Cottbuser Ostsee zu den Belangen Fischerei, Limnologie und äußeres Erscheinungsbild der Landschaft durch Blendwirkung auseinandersetzt. Wird die PV-Anlage dauerhaft auch nach abgeschlossener Renaturierung/Rekultivierung des Sees betrieben, ist in dem Gutachten für die Bewertung der Auswirkungen der PV-Anlage als Bestand der planfestgestellte Zustand des Sees nach abgeschlossener Renaturierung/Rekultivierung des Sees zugrunde zu legen. Das heißt, dass aktuell bestehende durch den Kohleabbau eingetretene ökologische Belastungen des Sees mangels derzeit noch nicht abgeschlossener Rekultivierung keine Berücksichtigung finden. Ein entsprechendes Gutachten würde das LfU als obere Wasserbehörde, soweit die Stellungnahmen der hauseigenen Fachreferate dem nicht entgegenstehen, von der Vorhabenträgerin anfordern wollen.

Zu einem Gespräch mit dem LBGR nach Eingang und Bewertung der Stellungnahmen der Fachreferate des LfU bin ich gerne bereit.

Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass eine Abstimmung zwischen LfU und LBGR wegen der Einvernehmensregelung in § 92 Abs. 1 BbgWG nur dann erforderlich ist, wenn das LBGR für die PV-Anlage ein Planänderungsverfahren nach § 68 WHG, 76 VwVG, § 92 Abs. 1 BbgWG in eigener Zuständigkeit führen würde. Nach Aussage der Stadt Cottbus habe im Ergebnis der Videokonferenz Einigkeit darüber bestanden, dass ein Planänderungsverfahren durchzuführen wäre, wenn die Errichtung der PV-Anlage einen Gewässerausbau darstelle. Sollte diese Aussage zutreffen, müsste auch Einigkeit über die Zuständigkeit des LBGR zur Führung des Planänderungsverfahrens bestanden haben, denn das LfU kann kein Planänderungsverfahren in eigener Zuständigkeit führen, welches den Planfeststellungsbeschluss des LBGR zum Cottbuser Ostsee abändert. Ausweislich der überreichten Liste vom 25.03.2021 hat die Vorhabenträgerin zudem eine Zuständigkeit des LBGR im Falle eines Gewässerausbaus ablehnt. Das Zustandekom-

men einer Einigung zum Planänderungsverfahren und der verfahrensführenden Behörde erscheint somit zweifelhaft. Daher bitte Sie auch um Ihre Stellungnahme zur Zuständigkeit der verfahrensführenden Behörde, wenn die Anlage dauerhaft betrieben und das Vorliegen eines Gewässerausbaus unterstellt wird.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Katja Gäbler

Dieses Dokument wurde am 13. April 2021 durch Katja Gäbler schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.